

## **Nichtamtliche Gesamtausgabe**

### **Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg** **- ZWStS -**

vom 07.10.2003; Änderungen berücksichtigt bis einschließlich 4. Änderungssatzung vom 28.08.2018, in Kraft ab 06.09.2018

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. Seite 36), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. Seite 701/703), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 7. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Bad Harzburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung neben seiner in- oder ausländischen Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung oder der seiner Familienangehörigen verfügen kann. Ein Steuerpflichtiger kann über mehrere Zweitwohnungen verfügen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wohnungsinhabers. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Wohnungsinhabers, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Durchführung eines Urlaubes gemietet hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die

Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i.d. Neufassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „insgesamt“, nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „zusammen“, mit dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Ist die Jahresrohmiere nach Abs. 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Abs. 2 hochgerechnet.

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v.H. des Mietwertes nach § 4.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats für den verbleibenden Erhebungszeitraum.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 und § 3 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Die Steuer ist grundsätzlich zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. April und 1. Oktober fällig. Wird die Steuer für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt, ist sie innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder wenn die Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt, hat dies der Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

- (2) Inhaber von Zweitwohnungen und andere Personen haben der Stadt die zur Feststellung der Zweitwohnungssteuererhebung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Zweitwohnungen durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den Zweitwohnungen zu gewähren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
  2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Mitarbeitern der Stadt nicht den erforderlichen Zutritt zu den Zweitwohnungen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Steuer nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz – NDSG -) folgender personen- und zweitwohnungssteuerbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG zulässig:

Anschriften der Zweitwohnungsinhaber, Fälligkeiten, Grundstückslage, Steuermaßstab und Bankverbindung.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Bad Harzburg.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Harzburg, den 7. Oktober 2003

STADT BAD HARZBURG

L.S.

gez. A b r a h m s  
Bürgermeister